



GESETZBLATT

9

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 16. Januar 1986

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
12. 9.85	Beschluß über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer Beziehungen der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften sowie des Hochschulwesens	9
12.12. 85	Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungsk Kooperation mit den Kombinat en — Forschungsverordnung —	12
27. 12. 85	Anordnung Nr. 2 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung - und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP ₈₅)	20
31.12. 85	Anordnung zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften an die Bestimmungen über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau	20
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	22

Beschluß über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer Beziehungen der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften sowie des Hochschulwesens vom*12. September 1985

Die international beschleunigte Entwicklung der Produktivkräfte erfordert, das eigene Entwicklungstempo zu erhöhen und so das nötige Niveau der Arbeitsproduktivität zu erreichen. Auf entscheidenden Gebieten ist um Spitzenpositionen zu kämpfen. Das gilt insbesondere für die Schlüsseltechnologien, von denen die wirtschaftliche Dynamik zunehmend getragen wird.

Erforderlich ist dazu die organische Verbindung von Wissenschaft und Produktion, die in der Planwirtschaft der DDR vornehmlich in den Kombinat en erfolgt. Im bevorstehenden Abschnitt der Intensivierung sind bedeutende Neuerungen notwendig, wie sie nur eine weit in die Zukunft reichende Grundlagenforschung hervorbringen kann. Wir brauchen eine Grundlagenforschung, die uns zu Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik führt, die wirtschaftlich wesentlich ergiebiger verwertet werden können.

Die Konzeption der mathematisch-naturwissenschaftlichen, medizinischen und technologischen Forschung an der Akademie und im Hochschulwesen ist dazu ständig auf den neuesten Stand zu bringen und auf die Schwerpunkte und Hauptrichtungen der wichtigsten Wissenschaftsgebiete und Schlüsseltechnologien zu konzentrieren.

Die Beziehungen der Kombinate zur Akademie und zum Hochschulwesen sind in großem Umfang zu erweitern. Dabei soll die Forschung an der Akademie und im Hochschulwesen den Erfordernissen der ökonomischen und technisch-tech-

nologischen Entwicklung der Kombinate weitgehend entsprechen. Die in den Kombinat en mit dem ökonomischen Kreislauf verflochtenen bedeutenden Wissenschafts- und Forschungspotentiale sind auf der Grundlage des Erreichten wesentlich auszubauen. Für die Gestaltung der Forschungsk Kooperation zwischen den Kombinat en und den Einrichtungen der Akademie und des Hochschulwesens sind entsprechend den neuen, an ökonomischen Gesichtspunkten orientierten Maßstäben folgende Grundsätze der Leitung, Planung, Finanzierung und ökonomischen Stimulierung anzuwenden:

1. Die Forschungsk Kooperation der Kombinate der Industrie mit der Akademie der Wissenschaften, den Universitäten und den Hochschulen ist auf der Grundlage des Planes in Wirtschaftsverträgen verbindlich festzulegen.

Als Vertragsformen sind der langfristige Koordinierungsvertrag für die Gestaltung der Forschungsk Kooperation insgesamt und der Leistungsvertrag für die einzelnen konkreten Forschungsarbeiten anzuwenden. Die Wirtschaftsverträge sind zwischen den Generaldirektoren der Kombinate und den zuständigen Leitern der Akademiej einrichtungen bzw. Rektoren der Universitäten und Hochschulen abzuschließen.

In den Koordinierungsverträgen sind erstens die Hauptgebiete der Forschungsk Kooperation festzulegen, um durch gemeinsame Strategien für die wissenschaftlich-technische Entwicklung stabile Grundlagen für die vertragliche Kooperation zu konkreten Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung zu schaffen. Dabei ist gleichzeitig zu gewährleisten, daß die Einrichtungen der Akademie und des Hochschulwesens die langfristige technisch-technologische Entwicklung der Kombinate bei der Profilierung der erkundenden Grundlagenforschung berücksichtigen können.

Zweitens sind in die Koordinierungsverträge Maßnahmen aufzunehmen, mit denen die in den Leistungsver-